

## Anhebung des Pensionsalters für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Mit den am 28. November 2008 beschlossenen Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien wurde überraschend auch das rechnerische (Mindest-)Pensionsalter für viele beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer angehoben. Statt eines einheitlichen Mindestpensionsalters von bisher 65 Jahren gilt nunmehr ein nach Geburtsjahrgängen gestaffeltes Pensionsalter:

Geburtsjahrgänge	Pensionierungsalter
bis 1952	65 Jahre
ab 1953 bis 1961	66 Jahre
ab 1962	67 Jahre

Die Anhebung des rechnerischen Bewertungsendalters führt bei ansonsten unveränderten Pensionszusagen zu einem deutlichen Absinken der steuerlichen Pensionsrückstellungen. Der durch die Bildung von Pensionsrückstellungen eintretende Steuerstundungseffekt verringert sich entsprechend.

Ärgerlich ist, dass die Neuregelung bereits für die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2008 anzuwenden ist und eine Übergangsregelung nicht besteht. Soweit die versicherungsmathematischen Gutachten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderung bereits erstellt waren, müssen diese nunmehr geändert werden.

Eine weitere Folge ist, dass zukünftig gesonderte Steuerbilanzen zu erstellen sein werden, weil handels- und steuerrechtliche Pensionsrückstellungen voneinander abweichen. Da die erteilten Pensionszusagen regelmäßig ein Pensionsalter von 65 Jahren vorsehen, dürfen die nunmehr niedrigeren steuerlichen Werte, die aufgrund höherer Pensionsalter berechnet werden, nicht in der Handelsbilanz angesetzt werden. Mit Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes werden sich diese Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Pensionsrückstellungen sogar noch deutlich erhöhen, da der handelsrechtliche Rechnungszins abgesenkt werden wird.

Allgemeine Handlungsempfehlungen, wie z.B. die Kompensation durch eine Zusagenerhöhung, lassen sich leider nicht geben. Bestehende Pensionszusagen sollten nur nach einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall angepasst werden. Derartige regelmäßige Überprüfungen haben wir unseren Mandanten bereits in der Vergangenheit ausdrücklich empfohlen und vielfach auch umgesetzt.

### inhalt

- Steuerliche Anhebung des rechnerischen Pensionsalters
- Benzingutscheine, Geschenke und andere steuerfreie Extras
- Kurzhinweise

## Benzingutscheine an Arbeitnehmer

Zur Vermeidung der hohen Abgabenlast Ihrer Mitarbeiter suchen Arbeitgeber verständlicherweise nach Möglichkeiten, ihren Arbeitnehmern finanzielle Vorteile ohne hohe Abgabenbelastung zuzuwenden. Die Ausgabe von Benzingutscheinen kann in diesem Zusammenhang ein geeignetes Mittel sein. Beträgt der geldwerte Vorteil derartiger Sachleistungen nicht mehr als EUR 44,00 pro Monat, fällt weder Lohnsteuer noch Sozialversicherung an. Allerdings sind hierbei unbedingt die folgenden Hinweise zu beachten:

### Zulässige Gestaltung:

Der Arbeitgeber vereinbart mit einer Tankstelle seiner Wahl die Annahme von Benzingutscheinen, die seine Arbeitnehmer dort einlösen können. Der Arbeitgeber erstellt Benzingutscheine auf dem Firmenbriefpapier. Auf diesen Gutscheinen dürfen nur die **Literzahl** sowie die **Kraftstoffart** keinesfalls aber ein **EURO-Betrag** (z.B. Höchstbetrag) angegeben werden. Der Arbeitnehmer tankt die angegebene Literzahl und händigt der Tankstelle den Gutschein aus. Die Tankstelle rechnet den Rechnungsbetrag mit dem Arbeitgeber ab.

#### Hinweis!

Da eine betragsmäßige Begrenzung des Gutscheins nicht möglich ist, muss bei der Angabe der Kraftstoffart und der Literzahl der voraussichtliche Benzinpreis bei Einlösung geschätzt werden, um sicherzustellen, dass die Obergrenze von EUR 44,00 pro Monat nicht überschritten wird. Dies dürfte insbesondere bei starken Preisschwankungen nicht immer einfach sein, da jede auch geringfügige Überschreitung der Freigrenze von EUR 44,00 zur vollen Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht des Gesamtbetrags führt.

### Steuerschädliche Gestaltungen:

Der Arbeitnehmer tankt bei einer Tankstelle seiner Wahl und reicht die Quittung beim Arbeitgeber zur Erstattung ein. Hier wird der Arbeitnehmer Vertragspartner der Tankstelle, so dass kein Sachbezug sondern Barlohn vorliegt.

Dem Arbeitnehmer wird die im Betrieb vorhandene Tankkarte ausgehändigt mit der Genehmigung, einmal im Monat für max. EUR 44,00 zu tanken. Die Überlassung der Tankkarte hat Barlohncharakter, so dass der Benzingutschein beim Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Der Gutschein enthält neben der Kraftstoffart und der Menge (Literzahl) auch eine betragsmäßige Angabe. Auch hier handelt es sich nicht um einen be-

günstigen Sachbezug sondern um lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Barlohn.

Die Beispiele zeigen, dass bei der Gewährung von Benzingutscheinen einige Punkte zu beachten sind, die die Handhabung in der Praxis sehr erschweren.

Sollten Sie den formalen Aufwand nicht scheuen und Ihren Arbeitnehmern Benzingutscheine zur Verfügung stellen wollen, unterstützen wir Sie gerne mit entsprechenden Vorlagen, die Sie bei uns anfordern können:

- Ablaufplan für Benzingutscheine
- Muster einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Tankstelle
- Muster eines Benzingutscheins

Aufgrund der schwierigen Handhabung verzichten wir in unserer Kanzlei auf Benzingutscheine und nutzen die Freigrenze für Sachbezüge mitarbeiterbezogen auf andere Art und Weise:

- Überlassung der durch unsere Kanzlei erworbenen Dauerkarten für Hannover 96
- Überlassung durch unsere Kanzlei erworbener Monatskarten für die ÜSTRA
- Übernahme der Monatsbeiträge für den Besuch von Fitnessstudios (ggf. mit Zuzahlung des Mitarbeiters)

## Geschenke an Arbeitnehmer

Geschenke an Arbeitnehmer anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (z.B. Geburtstag) sind bis zu einem Betrag von EUR 40,00 steuer- und sozialversicherungsfrei; dies gilt nicht für Geldgeschenke.

Die Möglichkeit der steuerfreien Zuwendungen (auch Bargeld) bei Hochzeit oder Geburt wurden leider ab dem Jahr 2006 vollständig gestrichen.

Soweit Sachzuwendungen an Arbeitnehmer die steuerfreien Höchstbeträge übersteigen, kann die Lohnsteuer pauschal mit 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erhoben werden; in der Sozialversicherung bleiben diese Beträge voll beitragspflichtig.

#### Hinweis!

Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer kann nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen ausgeübt werden. Lediglich für Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer kann das Wahlrecht gesondert angewendet werden. Die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalversteuerung kann nicht zurück genommen werden.

## Geschenke an Geschäftsfreunde

Nur wenigen ist bekannt, dass Geschenke an Geschäftsfreunde bei den Empfängern grundsätzlich zu **steuerpflichtigen Einnahmen** gehören. Dies gilt selbst dann, wenn der Aufwand für das Geschenk beim Schenkenden gar nicht als Betriebsausgabe abziehbar ist (z.B. wegen Überschreitens der Grenze von 35,00 EURO). Eine Ausnahme besteht nur für sog. Streuwerbeartikel mit einem Nettowert im Einzelfall von bis zu EUR 10,00.

Im Regelfall wird der Schenkende natürlich nicht wollen, dass der beschenkte Geschäftsfreund mit unerwarteten Steuernachforderungen konfrontiert wird und der mit dem Geschenk verbundene positive Eindruck dadurch erheblich getrübt wird.

Auch für Geschenke an Geschäftsfreunde bietet § 37b EStG daher die Möglichkeit, dass der Schenkende Zuwendungen bis zu einem Wert von EUR 10.000,00 pro Empfänger und Jahr pauschal mit 30 % versteuert mit der Folge, dass eine steuerpflichtige Einnahme beim Beschenkten nicht zu erfassen ist. Der Zuwendende muss den Empfänger allerdings über die Pauschalversteuerung schriftlich unterrichten.

Auch dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Geschenke an Geschäftsfreunde innerhalb eines Jahres ausgeübt werden. Das Wahlrecht muss spätestens bis zur Abgabe der letzten Lohnsteueranmeldung des Geschäftsjahres dergestalt ausgeübt werden, dass die Pauschalsteuer zusammen mit der Lohnsteuer angemeldet und abgeführt wird.

## Weitere steuerfreie Extras an Arbeitnehmer

### Fahrtkostenzuschüsse

Nach dem positiven Urteil des BVerfG zur sog. Pendlerpauschale können Arbeitgeber wieder Zuschüsse zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte gewähren. Diese Zuschüsse können vom Arbeitgeber bis zur Höhe von 30 Cent je Entfernungskilometer mit 15 % pauschal lohnversteuert werden und sind **sozialabgabenfrei**. Die Zuschüsse müssen zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden, eine Umwandlung von Gehalt ist nicht möglich.

### Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten

Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung sind ein attraktives Extra, da diese Zuschüsse z.B. für Kindergartenbeiträge oder das Honorar einer Tagesmutter **in unbeschränkter Höhe steuer- und sozialabgabenfrei** sind. Voraussetzung ist, dass das Kind noch nicht zur Schule geht und nicht zu Hause betreut wird. Auch hier muss der Zuschuss zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden.

## Überlassung von Computern und Telekommunikationseinrichtungen

Dürfen Mitarbeiter Computer, Handys, etc. des Arbeitgebers auch privat nutzen, ist diese Nutzung **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Dies gilt auch, wenn sich die Geräte nicht im Betrieb sondern im Auto oder der Wohnung des Arbeitnehmers befinden. Steuerfrei sind ebenfalls die laufenden Kosten, auch soweit sie auf eine private Nutzung entfallen. Möglich ist zum Beispiel, mit dem Arbeitnehmer bestimmte Beträge zu vereinbaren, bis zu denen der Arbeitgeber auch die privat veranlassten Gebühren trägt. Selbst die Anrechnung auf bzw. Umwandlung von Gehalt ist in diesen Fällen steuerunschädlich.

## Erholungsbeihilfen

Erholungsbeihilfen des Arbeitgebers pro Jahr von bis zu EUR 156,00 für den Arbeitnehmer, EUR 104,00 für den Ehegatten und EUR 52,00 je Kind können mit 25 % pauschal versteuert werden und sind dann sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beihilfen tatsächlich zu Erholungszwecken verwendet werden und dies auf Anforderung nachzuweisen.

## Kostenlose oder verbilligte Verpflegung

Steuerfrei ist die kostenlose Abgabe von Getränken wie Kaffee, Tee, Mineralwasser und anderen Erfrischungsgetränken. Auch das Anbieten von Keksen, Müsliriegeln u.ä. kann steuerfrei erfolgen, solange die Mengen nicht auf eine Mitnahme nach Hause schließen lassen.

Eine darüber hinaus gehende kostenlose Überlassung von Speisen ist nur steuerfrei, wenn sie im Rahmen eines **außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes** (z.B. außergewöhnliche Besprechung in Mittags- oder Abendstunden) stattfindet. Die Art des Arbeitseinsatzes sowie dessen Außergewöhnlichkeit sollte in jedem Fall schriftlich dokumentiert werden.

Bietet der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern ein kostenloses Mittagessen in den eigenen Räumen an, so ist aktuell lediglich ein Betrag von EUR 2,73 lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig, auch wenn das Essen deutlich teurer ist (max. EUR 40). Ob das Essen in der eigenen Kantine zubereitet oder von einem Caterer geliefert wird, spielt keine Rolle. Soweit die Mitarbeiter mindestens den Betrag von EUR 2,73 selber tragen, ist das Essen steuerfrei.

Bei der Ausgabe von Essengutscheinen an Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber direkt mit einem Restaurant abrechnet, darf der Wert des Gutscheins aktuell den Betrag von EUR 5,83 nicht übersteigen.

## Die wichtigsten Eckpunkte des Konjunkturpakets II im Überblick

Der Bundesrat hat am 20.2.2009 dem zweiten Konjunkturpaket zugestimmt. Die Maßnahmen sollen zum 1.7.2009 in Kraft treten und dann zum Teil rückwirkend ab dem 1.1.2009 gelten:

- Der Eingangssteuersatz soll ab dem VZ 2009 von 15 auf 14 Prozent gesenkt werden. Um die kalte Progression abzumildern, soll die Tarifkurve bei der Einkommensteuer abgeflacht werden.
- Der Grundfreibetrag wird von EUR 7.664 zunächst rückwirkend zum 1.1.2009 auf EUR 7.834 und 2010 auf EUR 8.004 angehoben.
- Eltern sollen in 2009 einen einmaligen Bonus von 100 Euro über die Kindergeldkasse erhalten. Dieser wird allerdings bei der Einkommensteuerveranlagung 2009 mit den Kinderfreibeträgen verrechnet. Insoweit profitieren daher nur Eltern, bei denen sich die Freibeträge nicht auf die Einkommensteuerlast auswirken.
- Der durch die Gesundheitsreform auf 15,5 Prozent angehobene Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung soll ab Juli 2009 um 0,6 Punkte auf 14,9 Prozent gesenkt werden.
- Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung soll bei 2,8 Prozent eingefroren werden. Nach der derzeitigen Gesetzeslage wäre der Beitrag automatisch zum 1.7.2010 von 2,8 auf 3,0 Prozent vom Bruttolohn gestiegen.
- Die Zahlung von Kurzarbeitergeld soll von 12 auf 18 Monate verlängert werden, befristet für ein Jahr. Arbeitgeber sollen bei der Kurzarbeit in den Jahren 2009 und 2010 zur Hälfte von den Sozialversicherungsbeiträgen für ihre Beschäftigten durch Kostenübernahme der Bundesagentur für Arbeit entlastet werden.

## Bundesrat stimmt Neuregelung der Kfz-Steuer zu

Der Bundesrat hat am 6.3.2009 der Neuregelung der Kfz-Steuer zugestimmt. Die Steuer für Neuwagen kann damit zum 1. Juli 2009 umgestellt werden. Sie bemisst sich dann nicht mehr allein nach dem Hubraum eines Pkw, sondern überwiegend nach dessen Kohlendioxid-Ausstoß. Die Neuregelung sieht unter anderem vor, dass eine Basismenge des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes steuerfrei ist, die kontinuierlich sinkt. Bis 2011 liegt die Grenze bei 120 Gramm pro Kilometer, 2012 und 2013 bei 110 Gramm und ab 2014 bei 95 Gramm pro Kilometer. Werden diese Grenzen überschritten, wird jedes Gramm ausgestoßenes CO<sub>2</sub> besteuert. Die neue Kfz-Steuer gilt zunächst nur für Neuwagen. Ältere Pkw werden erst ab 2013 auf die neue Formel umgestellt.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)

 **Frobenius Bürger & Partner**  
● Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1  
30173 Hannover  
Tel. 05 11- 261437-0  
Fax 05 11- 261437-79  
[info@frobenius-buerger.de](mailto:info@frobenius-buerger.de)

Nähere Informationen unter  
[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)